

Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz)

Antrag vom 14. September 2026

SVP-Fraktion (Sprecher: Egli Dominik-Wil)

Art. 12 Abs. 2: Studiendarlehen sind ~~einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die zinslos zurückzuzahlen sind~~zurückzuzahlende Ausbildungsbeiträge. Sie werden verzinst.

Begründung:

Der Verzicht auf die Verzinsung von Studiendarlehen führt zu einer zusätzlichen staatlichen Subvention und belastet den Kanton finanziell. Ein Studiendarlehen bleibt ein Darlehen und soll deshalb weiterhin verzinst werden. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und stärkt die Eigenverantwortung.

Folgeanpassung für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag zu Art. 12 Abs. 2 zustimmt:

Art. 27: Streichen.

Begründung:

Mit der Beibehaltung der Verzinsung von Studiendarlehen entfällt die Grundlage für die Übergangsbestimmung, wonach keine neuen Zinsrechnungen mehr ausgestellt werden. Die bisherige Regelung soll unverändert weitergelten.